

(9) Berichte über den Stand der Plandurchführung dürfen nur vom Ministerium für Planung bzw. mit dessen Zustimmung herausgegeben werden. Vierteljährlich ist der Regierung ein Bericht über den gesamten Stand der Planerfüllung mit Analyse der Schwierigkeiten und Möglichkeiten vorzulegen. Auf Anforderung hat das Ministerium für Planung der Regierung auch zwischenzeitlich über die Leistungen auf einzelnen Gebieten der Volkswirtschaft sowie über den Stand der Investitionen zu berichten.

(10) Es ist die Ehrenpflicht unseres Volkes, die Reparationsverpflichtungen gegenüber der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Polnischen Volksrepublik entsprechend dem Plan qualitätsmäßig und terminmäßig zu erfüllen.

(11) In Erfüllung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes für das Jahr 1950 hat die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik das Recht, die notwendigen Verordnungen zur Durchführung dieses Gesetzes zu erlassen.

(12) Die Minister der Deutschen Demokratischen Republik und der Landesregierungen können auf Grund von § 20 Abs. 2 und 11 Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf ihren Verantwortungsbereich erstrecken. Die Durchführungsbestimmungen müssen in Übereinstimmung mit den Verordnungen der Regierung zum Volkswirtschaftsplan 1950 sowie den entsprechenden Bestimmungen des Ministeriums für Planung stehen.

Berlin, den 20. Januar 1950

---

Das vorstehende, vom Präsidenten der Provisorischen Volkskammer unter dem 20. Januar 1950 ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 31. Januar 1950

**Der Präsident  
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Pieck